

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Februar 1974 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von
Mauritius über den Luftverkehr**
— Drucksache 9/633 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Mauritius und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu landen, um im internationalen Flugverkehr Fluggäste, Post und Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/633 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich **Ibrügger**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 1981 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit Mauritius entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher

abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich hier um das 66. Luftverkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden alle fünf zur Abwicklung des internationalen Flugverkehrs notwendigen Freiheiten eingeräumt. Lediglich Beförderungen innerhalb des Landes selbst sind ausgeschlossen.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Ibrügger
Berichterstatter